

# Vereinstatuten otj-club

## 1. Name und Sitz

Unter dem Namen «otj-club Lakeland» besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB mit Sitz in 3250 Lyss (BE)

## 2. Zweck

Der Verein bezweckt die Organisation und Durchführung von Musikveranstaltungen, insbesondere in der Musikrichtung Classic Jazz (Old Time Jazz).

## 3. Mittel

Die Mittel für die Durchführung der Musik werden pro Musikveranstaltung organisiert. Allfällige Gewinne werden für weitere Veranstaltungen eingesetzt. Die Mitglieder bezahlen keinen Jahresbeitrag.

## 4. Mitgliedschaft

Mitglieder sind alle Bandmitglieder der Jazzeral Jazzband, sowie weitere natürliche und juristische Personen, die ein Interesse am Vereinszweck haben.

Aufnahmegesuche sind an den Präsidenten/die Präsidentin zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

## 5. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung

## 6. Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist jederzeit möglich. Es genügt eine mündliche Mitteilung an den Präsidenten.

Ein Mitglied kann jederzeit ohne Grundangabe aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid; das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Generalversammlung weiterziehen.

## 7. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren

## 8. Generalversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung. Eine ordentliche Versammlung findet jeweils zu Jahresbeginn (Januar oder Februar) statt.

Zur Generalversammlung werden die Mitglieder ca. drei Wochen zum Voraus schriftlich eingeladen, unter Beilage der Traktandenliste.

Die Traktanden der Generalversammlung sind:

- a) Wahlen des Vorstands und der Rechnungsrevisoren
- b) Festsetzung und Änderung der Statuten
- c) Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichts
- d) Beschluss über das Jahresbudget
- e) Jahresprogramm, geplante Aktivitäten

An der Generalversammlung besitzt jedes Mitglied eine Stimme.

## 9. Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen, nämlich dem Präsidenten / der Präsidentin, dem Vizepräsidenten / der Vizepräsidentin und dem Kassier / der Kassierin.

## 10. Revisoren

Die Generalversammlung wählt jährlich zwei Rechnungsrevisoren, welche die Buchführung kontrollieren und einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführen.

## 11. Unterschrift

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift des Präsidenten zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.

## 12. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

## 13. Auflösung des Vereins

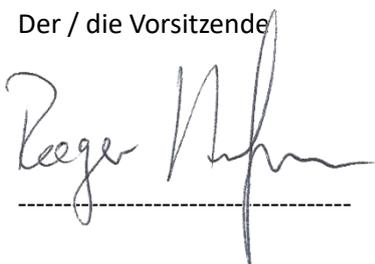
Die Auflösung des Vereins kann durch den Vorstand und / oder die Generalversammlung beschlossen werden.

Bei einer Auflösung des Vereins fließt ein allfälliges Vermögen in die Bandkasse der Jazzeral Jazzband, oder an eine gemeinnützige Organisation.

## 14. Inkrafttreten

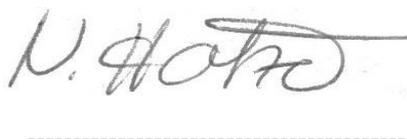
Die Statuten sind an der Vereinsversammlung vom 29. Januar 2024 angenommen worden und treten mit diesem Datum in Kraft.

Der / die Vorsitzende



-----

Der die ProtokollführerIn



-----